

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb)

Präsidentin: Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg (Präsidentin); Lucy Cheboud, Rechtsanwältin, Berlin; Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg (Vizepräsidentinnen); Petra Lorenz, Regierungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Past Präsidentin); Anke Gimbal, Rechtsassessorin, djb-Geschäftsführerin, Berlin (mit beratender Stimme). Schriftleitung: Amelie Schillinger, stellvertretende djb-Geschäftsführerin, Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-63

## Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?



**Susanna Roßbach**

Wissenschaftliche Referentin und Habilitandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, Mitglied der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht und im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

▲ Foto: Johanna

Detering



**Hannah Münstermann**

Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg

Familien sind vielfältig. Patchwork-Konstellationen und Co-Parenting gehören in Deutschland heute ebenso zur familiären Normalität wie Alleinerziehende. Wer rechtlich zu einer Familie gehört, ist im Grundsatz zwar im Bürgerlichen Gesetzbuch normiert (I.). Die dort vorgesehenen Regelungen passen aber nicht für alle Familien ohne Weiteres. Dies gilt etwa im Kontext von Reproduktionstechnologien. Denn wenn mehrere Personen an der Entstehung eines Kindes beteiligt sind, stellt sich schnell die Frage, wer dem Kind rechtlich unter welchen Voraussetzungen als Elternteil zugeordnet werden kann und soll (II.1.). Besonders betroffen sind davon queere Familien. So müssen Zwei-Mütter-Familien noch immer ein langwieriges Adoptionsverfahren durchlaufen, bevor die zweite Mutter als rechtlicher Elternteil anerkannt wird (II.2.). Für trans und nicht-binäre Eltern stellen sich nach Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes ebenfalls schwierige Fragen der

Eltern-Kind-Zuordnung (II.3.). Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf: Bildet das Familienrecht gelebte Familienverhältnisse eigentlich noch ausreichend ab?

### I. Rechtliche Grundlagen: Making Family im Recht

#### 1. Die Eltern-Kind-Zuordnung

Wer rechtlicher Elternteil eines Kindes ist, hat große Bedeutung. An die rechtliche Elternschaft knüpfen sich zahlreiche Rechtsfolgen, etwa das Sorgerecht, Unterhaltpflichten, die gesetzliche Erbfolge und die Weitergabe von Staatsangehörigkeit und Namen. Die Abstammung ist daher in §§ 1591 ff. BGB differenziert geregelt. Das deutsche Recht sieht zwei Elternstellen vor.<sup>1</sup> Nach § 1591 BGB, der die erste Elternstelle besetzt, ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Auf der zweiten Elternstelle, die primär nach § 1592 Nr. 1 und 2 BGB besetzt wird, kann Vater eines Kindes entweder der Mann sein, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1) oder der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2). Anknüpfungspunkte für die primäre Eltern-Kind-Zuordnung sind damit die Geburt, die Ehe mit der Mutter oder eine Anerkennungserklärung. Auf eine genetische Verwandtschaft zum Kind kommt es bei dieser primären Zuordnung nicht an.

Anders kann es bei der sekundären Zuordnung sein. Bleibt die zweite Elternstelle zunächst offen, weil die Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und kein Mann das Kind anerkannt hat, ist es möglich, sie über ein gerichtliches Feststellungsverfahren zu beset-

<sup>1</sup> Vgl. zur Mehrelternschaft den Beitrag von Anne Sanders in diesem Heft, S. 66 ff.

zen, §§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB. Im Feststellungsverfahren wird als Vater vermutet, wer „der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt“ hat, § 1600d Abs. 2 BGB. Praktisch bedeutet dies heute häufig, dass ein Abstammungsgutachten erstellt wird.<sup>2</sup> Eine genetische Verbindung zum Kind kann auch eine Rolle spielen, wenn die zweite Elternstelle durch Ehe oder Anerkennung besetzt wurde, ein anderer Mann aber genetischer Vater des Kindes ist. Die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns oder anerkennenden Manns ist dann unter den Voraussetzungen der §§ 1600 ff. BGB anfechtbar. Bisher verhinderte eine sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters eine Anfechtung pauschal, vgl. § 1600 Abs. 2 und 3 BGB. Nach der Entscheidung des BVerfG im April 2024 ist diese Norm bis Mitte 2025 neu zu regeln.<sup>3</sup>

Schon auf den ersten Blick auffällig in §§ 1591 f. BGB ist der enge Wortlaut, der bei der ersten Elternstelle ausschließlich von „Mutter“ und „Frau“, bei der zweiten Elternstelle ausschließlich von „Vater“ und „Mann“ spricht. Die heteronormativen und binär-zweigeschlechtlichen Vorannahmen, die den Regelungen zugrunde liegen, schließen viele Familien von vornherein aus.

## 2. (Nicht) Erlaubte Möglichkeiten der Familiengründung

Die Medizin hat in den vergangenen Jahrzehnten auf dem Gebiet der assistierten Reproduktion erhebliche Fortschritte gemacht. Dadurch stehen heute unterschiedliche Methoden zur Verfügung, um Personen bei der Verwirklichung ihres Kinderwunsches zu unterstützen. Allerdings führen die damit verbundenen ethischen Fragen zur Notwendigkeit einer Regulierung von staatlicher Seite. Es kann also nicht vollkommen frei über die Mittel zur Familiengründung entschieden werden. § 1 Abs. 1 Embryonenschutzgesetz (ESchG) zählt reproduktionsmedizinische Maßnahmen auf, die verboten sind. Insbesondere sind dies die Eizellabgabe (Nr. 1 und 2),<sup>4</sup> die Leihmutterchaft (Nr. 7) und die gezielte Befruchtung einer Eizelle zwecks einer Embryonenspende (Nr. 2 und 5). Eine Embryonenspende darf aber bei sogenannten „überzähligen Embryonen“ erfolgen.<sup>5</sup> Solche können etwa entstehen, wenn mehr Embryonen erzeugt wurden als übertragen werden dürfen<sup>6</sup> oder eingefrorene Embryonen nach weggefallenem oder bereits erfülltem Kinderwunsch nicht mehr benötigt werden.

Die Samenspende ist erlaubt. Es wird aber ein Samenspenderregister geführt, um das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung der gezeugten Kinder sicherzustellen, § 1 Samenspenderregistergesetz (SaRegG). Im Gegensatz dazu gibt es bei der Embryonenspende kein Register.<sup>7</sup>

Limitiert wird der Zugang zu ärztlicher Insemination mit gespendeten Samenzellen durch die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenversicherungen. § 27a SGB V sieht eine Kostenübernahme nur bei medizinisch indizierten erfolgsversprechenden Maßnahmen an einem verheirateten Paar vor, wenn ausschließlich deren Ei- und Samenzellen verwendet werden. Für unverheiratete und Frauen-Paare sowie Alleinstehende werden die Kosten dagegen nicht übernommen.<sup>8</sup> Neben der ärztlichen Insemination kann aber auch eine Eigen-Insemination mit gespendeten Samenzellen einer Samenbank oder einer privaten Spende<sup>9</sup> vorgenommen werden.

## II. Ausgewählte aktuelle Debatten

### 1. Reproduktionsmedizinische Zeugung

Bei einer reproduktionsmedizinischen Zeugung mittels Samen- oder Embryonenspende sind in der Regel (mindestens) drei Personen in den Prozess der Zeugung involviert: Neben den Wunscheltern kommt ein\*e Spender\*in hinzu. Die primäre Eltern-Kind-Zuordnung weist dennoch keine Besonderheiten auf. Die §§ 1591, 1592 BGB setzen keine genetische Verwandtschaft zum Kind voraus.<sup>10</sup> Umstritten ist, ob bereits eine präkonzeptionelle Vaterschaftsanerkenntnung möglich ist.<sup>11</sup> Teilweise wird gefordert, es solle automatisch ohne Anerkenntnis auch der Mann als Vater gelten, der einer Insemination bei seiner

- 2 Gsell, Beate / Krüger, Wolfgang / Lorenz, Stephan / Reymann, Christoph (Hrsg.): beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.11.2024, § 1600d Rn. 59.
- 3 BVerfG Neue Juristische Wochenschrift, S. 1732; dazu kritisch Heiderhoff, Bettina: Ein großer Lobgesang auf den biologischen Vater als irritierendes Störgeräusch, Neue Juristische Wochenschrift 2024, S. 1700-1703.
- 4 Siehe zu diesem im Folgenden nicht vertieft behandelten Thema Deutscher Juristinnenbund: Policy Paper – Eizellabgabe v. 04.04.2024, online: [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st24-11\\_Eizellabgabe.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-11_Eizellabgabe.pdf) (Zugriff: 13.03.2025).
- 5 BayObLG, Beck Rechtsprechung 2020, 32545 Rn. 64 ff.; Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Beck'scher Kurz Kommentar Medizinrecht, 4. Auflage, München 2022, § 1 ESchG Rn. 8; Taupitz, Jochen / Hermes, Benjamin: Eizellspende verboten – Embryonenspende erlaubt?, Neue Juristische Wochenschrift 2015, S. 1802-1807 (1803).
- 6 Für den sogenannten „deutschen Mittelweg“ BFH Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst 2017, S. 1283 Rn. 21 ff.; Spickhoff, Andreas (Hrsg.): Beck'scher Kurz Kommentar Medizinrecht, 4. Auflage, München 2022, § 1 ESchG Rn. 18; Kubiciel, Michael: Grund und Grenzen des Verbots der Präimplantationsdiagnostik, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2013, S. 382-386 (385); dagegen OLG Karlsruhe Beck Rechtsprechung 2016, 106673 Rn. 29; Neidert, Rudolf: Embryonenschutz im Zwiespalt zwischen staatlichem Gesetz und ärztlicher Lex artis, Zeitschrift für Rechtspolitik 2006, S. 85-87 (86).
- 7 Für die Ausweitung zu einem allgemeinen Spenderregister Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften: Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung. Halle (Saale) 2019, S. 77, online: [https://www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/2019\\_Stellungnahme\\_Fortpflanzungsmedizin\\_web\\_01.pdf](https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2019_Stellungnahme_Fortpflanzungsmedizin_web_01.pdf) (Zugriff: 13.03.2025).
- 8 Der Versuch eines lesbischen Paares, gegen diese Regelung vorzugehen, scheiterte, BSGE 133, S. 134.
- 9 Für die Zulässigkeit einer privaten Spende Raude, Karin: Wunschkindvereinbarungen bei privaten Samenspenden unter besonderer Berücksichtigung des neuen Samenspenderregisterrechts, Rheinische Notar-Zeitschrift 2019, S. 451-459 (459); dagegen Koch, Elisabeth: Die neuen Bestimmungen zur künstlichen Fortpflanzung mittels Samenspende, Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis 2019, S. 20-25 (22).
- 10 Dazu, ob bei der Zuordnung verstärkt die familiäre Autonomie im Vordergrund stehen sollte von Scheliha, Henrike: Familiäre Autonomie und autonome Familie. Die Selbstbestimmung bei der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung im deutsch-französischen Vergleich, Baden-Baden 2019.
- 11 Dafür: Wilms, Tobias: Die künstliche Befruchtung in der notariellen Beratung, Rheinische Notar-Zeitschrift 2012, S. 141-158 (145 f.); dagegen Coester, Michael (Hrsg.): Staudinger BGB, Neubearbeitung, Berlin 2011, § 1594 BGB Rn. 50; Koch, Elisabeth: Die neuen Bestimmungen zur künstlichen Fortpflanzung mittels Samenspende, Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis 2019, S. 20-25 (23).

Partnerin zugestimmt hat.<sup>12</sup> Auch ein Vaterschaftsanerkenntnis des\* der Samenspender\*in ist zumindest in der Theorie mit Einwilligung der Mutter nicht ausgeschlossen.<sup>13</sup> Die Partnerin der Mutter kann die Vaterschaft jedoch nicht anerkennen.<sup>14</sup>

Nach § 1600 Abs. 4 BGB ist eine Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter und den Wunschvater ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde. Eine Anfechtung durch die samenaabgebende Person ist nicht möglich, da sie im Falle ärztlich unterstützter Insemination nicht eidesstattlich versichern kann, der Mutter „in der Empfängniszeit beigewohnt“ zu haben, § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB.<sup>15</sup> Auch bei offener zweiter Elternstelle legt § 1600d Abs. 4 BGB fest, dass eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft der samenspendenden Person ausgeschlossen ist. Durch beide Regelungen soll verhindert werden, dass die samenspendende Person gegen ihren Willen oder den der Wunscheltern rechtlicher Vater – mit allen Rechtsfolgen – wird.<sup>16</sup> Ähnliche Regelungen werden teils auch für die Embryonenspende gefordert.<sup>17</sup>

Rechtsunsicherheiten entstehen auch bei privaten Samenspenden. Denn für sie gelten weder der Ausschluss der Anfechtung nach § 1600 Abs. 4 BGB noch der Ausschluss der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d Abs. 4 BGB.<sup>18</sup> Es wird daher häufig der Versuch unternommen, durch notarielle Kinderwunschvereinbarungen die Verhältnisse im Vorfeld zu regeln.<sup>19</sup>

## 2. Zwei-Mütter-Familien

Dass das geltende Recht der Eltern-Kind-Zuordnung nicht alle Familien erfasst, wird am Beispiel der Elternschaft zweier Frauen besonders deutlich. Während die gebärende Mutter nach § 1591 BGB auf der ersten Elternstelle zugeordnet werden kann, wird ihre Ehefrau oder anerkennende Partnerin vom Wortlaut des § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB nicht erfasst. Nach Auffassung des BGH soll die Norm auch nicht analog angewendet werden können.<sup>20</sup> Kinder, die in Zwei-Mütter-Familien geboren werden, haben daher nach der Geburt zunächst nur einen rechtlichen Elternteil und sind damit wesentlich schlechter abgesichert als Kinder in anderen Familien. Denn die zweite Mutter ist für das Kind rechtlich eine Fremde, Unterhalts- und Erbansprüche bestehen nicht. Stirbt die gebärende Mutter, ist das Kind Vollwaise.<sup>21</sup>

Um rechtlich zweiter Elternteil des Kindes zu werden, muss die zweite Mutter ihr Kind adoptieren. Das erforderliche Adoptionsverfahren und die damit verbundene Eignungsprüfung ist für die Familien häufig sehr belastend und birgt ein erhebliches Diskriminierungspotenzial.<sup>22</sup> Vor allem liegt darin eine eklatante Ungleichbehandlung im Vergleich zu verschiedengeschlechtlichen Familien, deren Eignung zur (rechtlichen) Elternschaft nicht überprüft wird.

Die Ungleichbehandlung von Zwei-Mütter-Familien, die aus der Rechtsprechung des BGH, vor allem aber aus der heteronormativen Ausgestaltung von §§ 1591 f. BGB folgt, ist daher seit Langem erheblicher Kritik ausgesetzt.<sup>23</sup> Viel Aufmerksamkeit erlangt hat in den letzten Jahren die strategische Prozessführung der Initiative „Nodoption“, der es gelungen ist, fünf Vorlagebeschlüsse und eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG anhängig zu machen.<sup>24</sup> Entscheidungen dieser Verfahren

stehen aber – teilweise bereits seit 2021 – aus. Mit dem Scheitern der Ampel-Regierung ist die geplante umfassende Reform der Eltern-Kind-Zuordnung nun auch gesetzgeberisch ungewiss, der Handlungsbedarf für betroffene Familien aber weiterhin enorm.

## 3. Trans Elternschaft

Auch für trans und nicht-binäre Eltern sind die Regelungen in §§ 1591, 1592 BGB unzureichend. Der Wortlaut dieser Vorschriften, der lediglich eine „Frau“ auf der ersten und einen „Mann“ auf der zweiten Elternstelle vorsieht, erfasst gebärende trans Männer auf der ersten Elternstelle und trans Frauen auf der zweiten Elternstelle von vornherein nicht. Nicht-binäre Personen, die weder Männer noch Frauen, sondern beides oder keins von beidem sind,<sup>25</sup> sind dem Wortlaut nach weder auf der ersten noch auf der zweiten Elternstelle vorgesehen.

Um eine Zuordnung von trans und nicht-binären Eltern zu ihren Kindern dennoch zu ermöglichen, sieht das im November 2024 in Kraft getretene Selbstbestimmungsgesetz in § 11 SBGG eine – in ihren Einzelheiten recht komplexe – Regelung vor. Für die erste Elternstelle soll es nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SBGG nicht auf die rechtliche Geschlechtszuordnung, sondern im Ergebnis

- 12 Löhning, Martin / Runge-Rannow, Maria-Viktoria: Einwilligung = Zeugung? – Gleichstellung nichtehelicher Kinder bei heterologer künstlicher Befruchtung, Neue Juristische Wochenschrift 2015, S. 3757-3759 (3759).
- 13 Taupitz, Jochen: Assistierte Befruchtung bei homosexuellen Paaren und alleinstehenden Frauen, Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 1430-1434 (1432).
- 14 Dazu sogleich 2.
- 15 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2024, § 1600 Rn. 69.
- 16 BT-Drucks. 18/11291, S. 35.
- 17 Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften: Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung. Halle (Saale) 2019, S. 77, online: [https://www.leopoldina.org/uploads/tx\\_leopublication/2019\\_Stellungnahme\\_Fortpflanzungsmedizin\\_web\\_01.pdf](https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2019_Stellungnahme_Fortpflanzungsmedizin_web_01.pdf) (Zugriff: 13.03.2025).
- 18 Säcker, Jürgen Franz / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina / Schubert, Claudia (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, München 2024, § 1600d BGB Rn. 100.
- 19 Raudé, Karin: Wunschkindvereinbarungen bei privaten Samenspenden unter besonderer Berücksichtigung des neuen Samenspenderregisterrechts, Rheinische Notar-Zeitschrift 2019, S. 451-459 (454 ff.).
- 20 BGHZ 220, S. 58.
- 21 Ausführlich Chebaut, Lucy / Xylander, Benedict: Das eheliche Kind und sein zweiter rechtlicher Elternteil, Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 2472-2477 (2473).
- 22 Dazu etwa die Interviews bei Mangold, Katharina / Schröder, Julia: „Ganz normal und doch immer besonders“ – Kategorisierungsarbeit queerer Familien, in: Peukert, Almut / Teschlade, Julia / Wimbauer, Christine / Motakef, Mona / Holzleithner, Elisabeth (Hrsg.): Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit, Opladen / Berlin / Toronto 2020, S. 124-140 (128 ff.).
- 23 Auch durch den Deutschen Juristinnenbund, etwa Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts v. 05.05.2023, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-12> (Zugriff: 13.03.2025).
- 24 Stellvertretend OLG Celle Neue Zeitschrift für Familienrecht 2021, S. 352.
- 25 Zur Terminologie Roßbach, Susanna: Ein Regenbogen an Begriffen: Das Vokabular rund um sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2023, S. 1-3.

auf den Vorgang der Geburt ankommen. Auch gebärende trans Männer mit männlichem Geschlechtseintrag und gebärende nicht-binäre Personen mit diversem oder offenem Geschlechtseintrag gelten danach als „Frau“ i.S.v. § 1591 BGB und müssen daher im Geburtenregister als „Mutter“ eingetragen werden.<sup>26</sup>

Für die zweite Elternstelle soll es dagegen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG ausschließlich auf die rechtliche Geschlechtszuordnung, also auf den Eintrag im Geburtenregister, ankommen. Nur rechtliche Männer können daher „Vater“ i.S.v. § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB sein. Für trans Ehemänner oder anerkennende trans Männer besteht damit ein Gleichlauf zu cis Männern. Auch trans Frauen können nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG a.E. erklären, dass ihre ehemalige (männliche) rechtliche Geschlechtszuordnung maßgeblich sein soll. Sie gelten dann trotz weiblicher Geschlechtszuordnung im Verhältnis zu ihrem Kind als „Mann“ i.S.v. § 1592 BGB, sodass eine Eltern-Kind-Zuordnung möglich ist. Gleiches gilt für nicht-binäre Personen, wenn sie vor der Korrektur einen männlichen Geschlechtseintrag hatten.

Die neuen SBGG-Regelungen sind nicht nur sehr komplex, sondern begründen auch neue Ungleichbehandlungen. Denn warum aus der Gruppe der nicht-binären Personen hinsichtlich der Zuordnung auf der zweiten Elternstelle diejenigen privilegiert werden sollen, deren Geschlechtseintrag zuvor „männlich“ war, ist ebenso wenig zu vermitteln wie der Umstand, dass die zweite (cis) Mutter ihr Kind weiterhin adoptieren muss, eine

trans Mutter auf der zweiten Elternstelle aber unter Umständen nicht. Eine (ehemalige) rechtliche Geschlechtszuordnung als Mann ist kein Grund für diese Ungleichbehandlung, wird aber von § 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG dazu aufgewertet.<sup>27</sup> Für die zweite Elternstelle besteht damit das Risiko, dass sie zu einer „Bastion der Männlichkeit“ ausgebaut wird.<sup>28</sup>

### III. Fazit

Bildet das Familienrecht nun gelebte Familienverhältnisse ausreichend ab? Offizielle reproduktionsmedizinische Behandlungen sind, wie gezeigt, nicht für alle gleichermaßen zugänglich, private Spenden bergen dagegen große Rechtsunsicherheiten. Für Zwei-Mütter-Familien und trans Eltern führt die heteronormative und binär-zweigeschlechtliche Formulierung der Eltern-Kind-Zuordnung zu Ausschlüssen und Ungleichbehandlungen. Für viele Familien sind die familienrechtlichen Regelungen daher unzureichend und der Reformbedarf hoch: Ein Familienrecht der Zukunft muss alle Familien gleichberechtigt erfassen!

26 In der Geburtsurkunde des Kindes können sie auf Verlangen als „Elternteil“ bezeichnet werden, § 48 Abs. 1a PStV.

27 So bereits Roßbach, Susanna: Das personenstandsrechtliche Geschlecht, Tübingen 2025, S. 262.

28 Chebaut, Lucy: Es steht ein Pferd auf dem Flur, STREIT 2023, S. 105-110 (107).

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-66

## Making Family mit Mehrelternschaften



**Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford)**  
Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justiforschung an der Universität Bielefeld, Mitglied der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

### I. Einleitung

Die Eltern eines Kindes lassen sich je nach Perspektive unterschiedlich bestimmen. So lässt sich auf die biologischen, d.h. genetischen und gestationalen<sup>1</sup> Ursprünge des Kindes blicken. Soziale Eltern übernehmen für das Kind Verantwortung. Dann lassen sich als Eltern die Personen begreifen, die die Entstehung des Kindes verursacht haben, z.B. indem sie mit ihrer\*ihrem Partner\*in in eine fortppflanzungsmedizinische Behandlung eingewilligt haben (Wunscheltern oder Initiativeltern).

Das Abstammungsrecht soll sofort Verantwortung im Interesse des Kindes zuweisen.<sup>2</sup> Das Recht kann dafür an verschiedene Fakten anknüpfen, z.B. an die Geburt, an genetische Abstammung, aber auch an soziale Umstände, z.B. wer mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Dabei erfolgt

Rechtssetzung immer auch auf der Grundlage gesellschaftlicher Konventionen und Geschlechterbildern. So war der nichteheliche Vater bis 1969 nicht Vater im rechtlichen Sinne. War die nichteheliche Mutter im BGB von 1900 zumindest als Elternteil anerkannt, so wurde für sie ein Vormund bestellt, weil ihr die Vertretung des Kindes nicht zugetraut wurde.<sup>3</sup>

Mit der steigenden Bedeutung fortppflanzungsmedizinischer Maßnahmen und der Akzeptanz vielfältiger Familienformen ist zunehmend fraglich, wie die Elternverantwortung im Interesse des Kindes und seiner Eltern diskriminierungsfrei zugewiesen werden sollte, wenn mehr als zwei Menschen an der Entstehung oder dem Aufwachsen eines Kindes beteiligt sind. Zur Vielfalt im Familienrecht haben bereits Susanna Roßbach und Hanna

1 Herkunft von der Person, die das Kind ausgetragen hat.

2 Vgl. BMJV (Hrsg.): Arbeitskreis Abstammungsrecht Abschlussbericht – Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, Köln 2017, S. 24; Wanitzek, Ulrike: Rechtliche Elternschaft bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung, Bielefeld, 2002, S. 152 ff.; Scheiwe, Kirsten: Reformbedarfe im Abstammungsrecht, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, 2019, S. 6.

3 M.w.N. Sanders, Anne: Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 41 ff., 65 f.